

Aufgrund von § 6a Abs. 5a und § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren - Parkausweisverordnung (ParkauswVO) vom 03. April 2022 (SächsGVBl. S. 284) und in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (StVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 28.09.2023 die Verordnung der Stadt Zittau zur Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung, in ihrer Neufassung vom 15.12.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 03.03.2022, wie folgt geändert:

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung

Artikel I

1.

In § 2 Satz 1 Punkt 2, erster Anstrich, wird der Text: „Die ersten 30 Minuten Parken sind kostenfrei, außer Haberkornplatz 15 Minuten.“ gestrichen und durch den Text: „Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenfrei.“ ersetzt.

2.

In § 2 Satz 1 Punkt 3, erster Anstrich, wird der Text: „Die ersten 30 Minuten Parken sind kostenfrei.“ gestrichen und durch den Text: „Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenfrei.“ ersetzt.

3.

In § 2 Satz 1 Punkt 3 wird der Text: „Tarif 3 (Parkplatz Breite Straße und Außenbereich = außerhalb des Grünen Rings“ gestrichen und durch den Text: „Tarif 3 (Parkplatz Breite Straße und Außenbereich = außerhalb des Grünen Rings außer Parkplatz Hauptturnhalle“ ersetzt.

4.

In § 2 Satz 1 wird Punkt 4 mit folgendem Text eingefügt: „Tarif 4 (Parkplatz Hauptturnhalle) - Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenfrei. 15 min = 0,30 € (1 h = 1,20 €) - Die jeweilige Mindestgebühr beträgt 0,30 €. - Die Tageshöchstgebühr wird auf 6,00 € festgesetzt. - Die Parkgebühr beinhaltet die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

5.

In § 2 Satz 1 wird Punkt 5 mit folgendem Text eingefügt: „Tarif 5 (Bewohnerparkplätze) Die Jahresgebühr beträgt in allen Zonen 60,00 €.

6.

In § 2 Satz 2, Tarif 2, wird die Zeit für Samstag: „9.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ eingefügt.

7.

In § 2 Satz 2 wird der „Tarif 4“ mit folgenden Zeiten: Montag bis Freitag „9.00 Uhr bis 22.00 Uhr“ und Samstag: „9.00 Uhr bis 22.00 Uhr“ eingefügt.

Artikel II.

Die Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zittau, 28.09.2023

T. Zenker
Oberbürgermeister